

mungen, die zur Überwindung des Nazismus, des Faschismus und des Militarismus getroffen wurden oder die zur Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit notwendig waren, waren von diesem Verbot ausgenommen (Art. 135 Abs. 3). (Wegen der Auswirkungen dieser Ausnahme s. Rz. 2 zu Art. 91).

- 2 2. Im Entwurf trug der Art. 99 die Nr. 100. Änderungen sind nicht zu verzeichnen.

II. Die judiziellen Grundrechte

- 3 Die Art. 99–102 enthalten Sätze, deren Inhalt den herkömmlichen judiziellen Grundrechten entspricht. Ob diese Sätze subjektive Grundrechte enthalten oder nur Reflexe des objektiven Rechts sind, ist für die Verfassung von 1968/1974 ohne Belang. Da die Verfassung von 1968/1974 einer Konzeption folgt, derzufolge die Grundrechte nicht subjektive Rechte im Sinne der herkömmlichen Grundrechtsdogmatik, aber doch mehr als nur Reflexe der objektiven Rechtsordnung sind (s. Rz. 21–31 zu Art. 19), können auch die Rechte aus den Art. 99–102 nicht anders verstanden werden. Die Rechte aus Art. 99–102 haben das Recht auf Schutz der Persönlichkeit und Freiheit jedes Bürgers der DDR (Art. 30 Abs. 1) zum Obersatz (s. Rz. 5 zu Art. 30) und sind deshalb wie dieses in ihrer Substanz durch die sozialistische Gesellschaft- und Staatsordnung beschränkt (s. Rz. 3 zu Art. 30).

III. Die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

- 4 Art. 99 Abs. 1 enthält den Satz »nulla poena sine lege«, Art. 99 Abs. 3 den Satz »nulla poena sine crimine«.

- 5 1. Nur die Gesetze der DDR bestimmen die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Gemeint sind damit Gesetze im formellen Sinne. Es sind dies:

- (1) das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (StGB) vom 12. 1. 1968 *,
- (2) das Gesetz zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen (Anpassungsgesetz) vom 11. 6. 1968 ^{1 2}.

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit kann aber auch gegeben sein, wenn allgemein anerkannte Normen des Völkerrechts, die die Bestrafung wegen Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen vorsehen, verletzt sind (Art. 91, s. Rz. 6 zu Art. 91 sowie 2 zu Art. 8).

Strafgesetze aus der Zeit vor 1949 sind in der DDR nicht mehr in Kraft.

1 GBl. I S. 1 in der Fassung vom 19. 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 14), des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 100) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).

2 GBl. I S. 242, i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 19. 12. 1974 (GBl. I S. 591) sowie zahlreicher Änderungen der in der Anlage aufgeführten Einzelgesetze.